

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2017/154

Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Datum: 22.08.2017

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	11.09.2017	Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit
Ö	10.10.2017	Hauptausschuss
Ö	12.10.2017	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Segeberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der anliegenden Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Segeberg zu.

Sachverhalt:

§ 67 der Gewerbeordnung schränkt das regelmäßige Warenangebot auf Wochenmärkten stark ein, bietet aber im Absatz 2 landesspezifische regionale Anpassungsmöglichkeiten. Davon hat der Kreis Segeberg letztmalig im Jahre 2012 Gebrauch gemacht; die bisherige „Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten“ vom 1.11.2012 läuft über fünf Jahre und steht jetzt zur Evaluation an.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1.9.2006 ist zwar die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Messen, Ausstellungen und Märkte auf die Länder überführt worden, das schleswig-holsteinische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sieht keinen eigenen Regelungsbedarf, auch wird bundesweit keinen Änderungs- oder Modernisierungsbedarf der bestehenden Vorschriften gesehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die bestehende Gesetzeslage insoweit noch über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben wird.

Seit Ende der 80er Jahre gibt es bundesweit Ausnahmeregelungen zur Erweiterung des Warenkreises. Diese sind mindestens landesweit inhaltlich identisch. Durch die Beschränkung der Gültigkeit von Verordnungen im § 62 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist eine solche Verordnung aber jeweils auf fünf Jahre begrenzt.

Die bisherigen Regelungen auf Erweiterung des Warenkreises haben sich nicht nur im Kreisgebiet bewährt.

Die örtlichen Ordnungsämter, in deren Bereichen es regelmäßige Wochenmärkte gibt, bitten auf Nachfrage um Verlängerung der bisherigen Regelung im Kreis Segeberg. Die anliegende Vorlage entspricht der Verordnung aus dem Jahre 2012.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg regt eine Erweiterung der aufgezählten Warenarten um „Tiernahrung“ an. Dort bewirbt sich eine Gewerbetreibende, die die Waren aber nicht selbst produziert. Für eine solche Einzelfallregelung erscheint eine Kreisverordnung aber ungeeignet.

Eine landesweite Umfrage hat zum Ergebnis, dass bestehende Verordnungen eine mit der Verordnung des Kreises Segeberg identische Aufzählung von Warenarten haben.

Eine bundesweite Umfrage im „Forum Gewerberecht“ brachte zwar geringfügige regionale Abweichungen des erweiterten Warenangebotes, „Tiernahrung“ oder „Futtermittel“ wurden aber bisher nicht benannt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Veränderung des Inhaltes vorgesehen ist.

Der hier anliegende Vorordnungsentwurf soll für weitere fünf Jahre gelten. Dann ist eine erneute Evaluation vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

_____ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

☐ Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☒ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☐ Nein

☒ Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☒ Ja

Anlage/n:

Kreisverordnung
über Waren des täglichen Bedarfs
auf Wochenmärkten im Kreis Segeberg

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2789) in Verbindung mit Ziff. 3.1.5 der Anlage (Zuständigkeitsverzeichnis) zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung (GewO-ZustVO) vom 19.1.1988 (GVObI. 1988, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 der Landesverordnung vom 6.4.2016 (GVObI. 2016 S. 109), und des § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVObI. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5.4.2017, GVObI., S. 218 wird verordnet:

§ 1

Im Kreis Segeberg dürfen auf Wochenmärkten über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Warenarten hinaus – ausgenommen gebrauchte Waren – folgende Waren des täglichen Lebens feilgeboten werden:

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- Kleingartenbedarf einfacher Art,
- Modeschmuck
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Kleinspielsachen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 GewO oder nach dieser Verordnung zugelassene Waren feilhält (§ 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.11.2017 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1.11.2012 – veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des Kreises Segeberg – außer Kraft.

Kreis Segeberg
- Der Landrat -